

# **Vereinssatzung Sportverein Wehen 1926-Taunusstein e.V**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der 1926 gegründete Verein führt den Namen: Sportverein Wehen 1926-Taunusstein e.V. Im nachfolgenden Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Taunusstein Wehen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter VR 4321 eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.07. und endet mit dem 30.06. des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ermöglichung sportlicher Übungen, insbesondere durch Fußball.
2. Ziel und Aufgabenstellung ist, die Förderung des Fußballsports in allen Altersgruppen wahrzunehmen.
3. Der Verein wahrt die Belange seiner Mitglieder durch die Mitarbeit in den Verbänden. Er führt seine Aufgabe in parteipolitischer und konfessioneller Neutralität durch. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein fördert den Fußballsport durch Unterstützung und Entwicklung des Sports, insbesondere des Amateur- und Freizeitsports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit. Er fördert das Lehr- und Ausbildungswesen, sowie durch Informationen und Verbesserungsmaßnahmen die Sicherheit im Fußballsport.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Dem ideellen Zweck der Förderung des Fußballsports ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich; nachgewiesene angemessene Auslagen werden erstattet.

## **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen sowie der jeweils zuständigen Dachverbände und als Mitglied deren Satzungen und Ordnungen unterworfen. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen oder zu erleichtern, kann das Präsidium den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen. Satzungen und Ordnungen des DFB, des jeweiligen Regional- und Landesverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung unmittelbar verbindlich.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die Fußballsport betreiben
  - b) passiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die keinen Fußballsport betreiben
  - c) Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - d) Mitgliedern des Kids-Club
  - e) Ehrenmitgliedern
  - f) fördernden Mitgliedern: Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen

Zu a) und b): Die aktiven und passiven Mitglieder genießen die sich aus der Satzung des Vereins ergebenden Rechte und haben die aus der Satzung ersichtlichen Pflichten zu erfüllen. Sie haben das Recht an den Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern sie mindestens 6 Monate dem Verein angehören.

Ferner haben alle aktiven und passiven Mitglieder das Recht an der Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen, sofern sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind. Beitragszahler, die ihren Beitrag nicht im Bankabbuchungsverfahren entrichten, müssen zur Mitgliederversammlung per Beleg nachweisen, dass sie den Beitrag vollständig und fristgerecht entrichtet haben. Ohne diesen Nachweis ist ihnen der Zutritt zur Versammlung zu verwehren.

Das Teilnahme- und Stimmrecht besteht nur für Mitglieder, die ihren gültigen Mitgliedsausweis vor der Versammlung vorlegen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Zu c): jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar, sind aber an Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlungen teilnahmeberechtigt. Im Übrigen sind sie den aktiven und passiven Mitgliedern gleichgestellt.

Zu d): Kids-Club-Mitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen an ordentlichen bzw. außerordentlichen Jahreshauptversammlungen nicht teilnehmen. Sie können die für sie geschaffenen Vereinseinrichtungen nutzen.

Zu e): Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Im Übrigen sind sie den aktiven und passiven Mitgliedern gleichgestellt.

Zu f): fördernde Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme und werden ggf. durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Dies gilt auch für Personengesellschaften, welche eine berechnete Personen zu benennen haben.

2. Die Anmeldung als Mitglied des Vereins hat schriftlich - bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium hat der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung ein Einspruchsrecht gegen diese Entscheidung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch.

## § 6 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, deren Art und Höhe durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

## **§ 7 Kündigung, Austritt, Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. des betreffenden Jahres schriftlich erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen die Ziele und Zwecke des Vereins sowie gegen die Satzung durch Beschluss des Präsidiums gelöscht werden (Ausschluss). Ein grober Verstoß liegt beispielsweise vor, bei früheren Stadionverboten, einer bestehenden polizeilichen Klassifizierung von gewaltbereiten Fans der Kategorie C sowie bei Verstößen gegen die Stadionordnungen der Spielstätten der Mannschaften des Vereins. Ein Verstoß hat die Beendigung der Mitgliedschaft zu Folge. Hiergegen hat das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaft und alle Rechte des Mitglieds.

## **§ 8 Ehrenordnung**

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet, Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören mit der goldenen Ehrennadel und Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören werden zum Ehrenmitglied ernannt und erhalten die Ehrenmitgliedsnadel. Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Ehrenrates durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Ehrenrat
- d) der Ehrenpräsident
- e) die Rechnungsprüfer.

Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Kein Mitglied kann gleichzeitig dem Präsidium und dem Ehrenrat angehören. Mit Ernennungen zum Ehrenpräsidenten scheidet ein Präsidiumsmitglied automatisch aus dem Präsidium aus. In die vorgenannten Organe können nur Vereinsmitglieder berufen werden. Die Sitzungen und Verhandlungen der Vereinsorgane sind vertraulich.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Ehrenpräsidenten sowie die Rechnungsprüfer. Sie nimmt die Jahresberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Präsidiums und der Rechnungsprüfer und legt die Mitgliedsbeiträge fest. Sie beschließt über Satzungsänderungen, die einer 2/3-Mehrheit bedürfen.
2. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, innerhalb des 1. Halbjahres nach jedem Geschäftsjahr den Mitgliedern schriftlich per Telefax, E-Mail oder in vergleichbarer technischer Weise unter Beifügung der Tagesordnung und der Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu übersenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung samt Tagesordnung und der Wahlvorschläge kann auch erfolgen, indem sie in einer regionalen Tageszeitung fristgemäß veröffentlicht wird. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Präsidiums
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
  - e) Anträge
  - f) Wahlen
  - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium des Vereins gestellt werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Präsidium vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur bei Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
  4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn das Präsidium dies beschließt oder von mindestens 49 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung zur außerordentlichen Versammlung gelten ansonsten die Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
  5. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige und – bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.
  7. Die Mitgliederversammlung führt Abstimmung durch Handzeichen oder mittels Stimmapparaten durch. Auf Antrag erfolgen die Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen und mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Stimmen.
  8. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, dass vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
  9. Der Präsident oder eine von ihm bestimmte Person leitet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Präsidium**

1. Das Präsidium bildet den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Es leitet und repräsentiert den Verein und erfüllt die ihm übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben.  
Das Präsidium vertritt den Verein in den Gesellschafterversammlungen seiner Tochtergesellschaften, insbesondere denen der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH. Das Präsidium übt das dem Verein nach den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen zustehende Entsenderecht in die Gremien der Tochtergesellschaften, insbesondere in den Aufsichtsrat der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH, aus. Die vom Präsidium entsandten Mitglieder müssen dem Präsidium oder dem Ehrenrat angehören. Scheidet ein entsandtes Mitglied aus dem genannten Vereinsorgan aus, endet zugleich sein Mandat als Mitglied des Kontrollgremiums der jeweiligen Tochtergesellschaft. Die Abberufung entsandter Mitglieder erfolgt durch das Präsidium. Dem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins.
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten und
  - b) zwei Vizepräsidenten

3. Die Vizepräsidenten sind die beiden Stellvertreter.
4. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die beiden Vizepräsidenten sind jedoch im Innenverhältnis verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Präsidenten zu vertreten.
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrenrates gewählt.
6. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode aus, bilden die übrigen Mitglieder alleine das Präsidium und beschließen über die Wahrnehmung des freigewordenen Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer bestellt.
7. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter beruft das Präsidium zu den Sitzungen ein. Diese finden mindestens 1/4 jährlich statt. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – einem Stellvertreter. Über Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Zur Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### **§ 11a Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrats sollen dem Verein seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen angehört haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Einer Unterbreitung der Wahlvorschläge bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bedarf es nicht. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrats, kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die freigewordene Position ein neues Ehrenratsmitglied gewählt werden. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Ehrenrats zur Beschlussunfähigkeit, erfolgt eine Nachwahl zum Ehrenrat.
2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Ehrenratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Ehrenrats. Der Ehrenrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Ehrenrat macht der Mitgliederversammlung die Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums.
4. Der Ehrenrat schlichtet Streit zwischen den Vereinsmitgliedern.
5. Der Ehrenrat schlägt dem Präsidium die nach den Vorgaben des § 8 vorzunehmenden Ehrungen vor.
6. Das Präsidium unterrichtet den Ehrenrat über wichtige Entwicklungen im Verein.
7. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 11b Ehrenpräsident**

1. Der Ehrenpräsident kann kein Mitglied des Präsidiums und kein Mitglied des Ehrenrats sein und muss mindestens seit 20 Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied und davon mindestens 10 Jahre Präsident des Vereins gewesen sein.

2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Einer Unterbreitung des Wahlvorschlages bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bedarf es nicht.
3. Um das Amt des Ehrenpräsidenten anzutreten, muss der Kandidat während seiner Vereinszugehörigkeit große Verdienste für den Verein erbracht haben.
4. Der Ehrenpräsident hat Teilnahmerecht an allen Sitzungen der Vereinsorgane gem. § 9, jedoch kein Stimmrecht in dem jeweiligen Gremium.
5. Der Ehrenpräsident repräsentiert den Verein auf allen Ebenen.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Das Präsidium kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Jeder Geschäftsführer erfüllt die obliegenden Aufgaben nach Weisung des Präsidiums sowie nach der vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzen des Vereins werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung wechselweise für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und nicht Arbeitnehmer des Vereins oder einer Tochtergesellschaft sein. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen eine Satzungsänderung erforderlich, so kann dies durch das Präsidium beschlossen werden. Die nächste Mitgliederversammlung muss diese Satzungsänderung dann genehmigen. Wird die Genehmigung versagt, so gilt die Satzungsänderung als aufgehoben. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn eine Änderung der §§ 1, 6, 10 und 15 vorgenommen werden soll.

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausschließlich, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Stadt Taunusstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Neufassung dieser Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. November 2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.